

Deutsche Allgemeine Zeitung.

«Wahrheit und Recht, Freiheit und Gesetz!»

Preis für das Abo...

Uebersicht.

Deutschland. Aus Norddeutschland. Die neuen Gewerbegeetze. Die gemeinsame deutsche Gesetzgebung. Freisprechung in Hersfeld. ...

Deutschland.

Aus Norddeutschland, 3. Sept. Das Gewerwesen befindet sich in Deutschland in einem Zustande der Krise, welcher die Nothwendigkeit einer festen Anordnung für die Zukunft täglich gebieterischer geltend zu machen scheint. Man sieht, daß der ältere Zustand des Kunstwesens nicht mehr haltbar ist; andererseits besorgt man aber von dem Systeme der Gewerbefreiheit eine Reihe von Nachtheilen, und die gemachten Erfahrungen reichen auf keine Weise aus, den Vorzug des einen oder andern Systems zu beweisen, indem die Leiden einer Desorganisation der Industrie sowohl bei dem einen wie bei dem andern Systeme fühlbar geworden sind. Die neuesten Legislationen über das Gewerwesen bekunden daher eine Ungewißheit über das Princip, wie sie in Legislationen überhaupt nicht zu finden sein sollte. Man hatte erfahren, daß die Gewerbefreiheit noch nicht zum Heile führt, und deshalb ist gegen die Gewerbefreiheit eine nicht wohl zu verkennende Reaction eingetreten. Leider ist nun diese Reaction von keinem festen Princip, keinem Hinblick auf eine bestimmte zu erreichende Organisation geleitet: man folgt mehr der unbestimmten Vorstellung von den Nachtheilen schrankenloser Concurrenz, vom Schwindel einer aus der Epoche des Untergangs alter Schranken und Mißbräuche datirenden Freiheit, und auch wol der Vorliebe für historisches Corporationswesen und alte Zucht und Strenge. So wird der Satz, daß man mit neuen Einrichtungen nur an das Bestehende anknüpfen müsse, auf eine Weise geltend, die der Bildung der nothwendig gewordenen neuen Formen hindernd in den Weg tritt, während das wahrhaftige staatsmännische und legislatorische Genie aus den Verhältnissen der Gegenwart das Bedürfnis und den in die Zukunft deutenden Fingerzeig zu erkennen und ihm zu folgen weiß. Die neuesten Gewerbegeetze liefern hierzu den Beleg. Das schwarzburg-sondershäuserische Innungsgezet vom 21. Aug. 1844 beschränkt sich auf eine neue Regulirung des alten Kunst- und Innungswesens und bringt so die aufwerfende Frage ihrem Abschlusse nicht näher. Weit bedeutender ist die preussische Gewerbeordnung vom 17. Jan. 1845, welche das System der Gewerbefreiheit beibehält, daneben aber, eben weil man sah, daß hiermit die Frage noch nicht gelöst sei, die alten Innungen conservirt und die Bildung neuer begünstigt, als deren Zweck „die Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen“ angegeben ist. Das wahre Bedürfnis ist hier so weit erkannt und ausgesprochen, wiewohl die ihm gemäße Organisation noch nicht gefunden ist. Besonders geeignet, die unklare Krisis des gegenwärtigen Zustandes zu veranschaulichen, ist aber das hannoversche Gewerbegezet vom 1. Aug. d. J. (Nr. 246.) Dasselbe spricht zunächst das Princip der Gewerbefreiheit aus: wer ein Gewerbe üben will, muß das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben, seinen Wohnort am Orte des Gewerbes haben und

der Gemeindebehörde seine Absicht anzeigen. Fähigkeitsnachweise werden nur von Bauhandwerkern und Schiffern verlangt, und concessionspflichtig ist nur das Gewerbe der Buchhändler, Gastwirthe und einiger Andern. Daneben wird dann aber der Kunstzwang aufrecht erhalten: Gewerbe, für welche Zünfte mit Kunstzwang bestehen, dürfen da, wo dies der Fall ist, nur von Mitgliedern der Kunst betrieben werden. Alsdann wird der Gewerbetrieb in den Städten und auf dem Lande unterschieden. In den Städten sind die Gewerbe frei, sofern nicht aus dem Erfordernis der Fähigkeitsnachweise, der Concessionspflicht und des Kunstzwanges Beschränkungen folgen; auf dem Lande gilt dies nur von den Gewerben der Bäcker, Schlächter, Maurer, Zimmerer, Dachdecker, Tischler, Glaser, Schmiede, Rademacher, Holzdrechsler, Hötcher, Schneider, Schuster, Riemer, Drauer und Weber. Ebenso sind Fabriken frei, jedoch muß der Unternehmer, wenn neue Baaren erzeugt werden sollen, zu deren Anfertigung eine Kunst der Stadt, wo die Fabrik sich befindet, berechtigt ist, Mitglied der Kunst sein oder werden. Die Freiheit der Gewerbe ist sonach bei weitem keine vollständige, aber auch das Kunstwesen erscheint wenig begünstigt. Ihre Selbständigkeit geht unter dem Einflusse der Behörden verloren, und sie sind weder gegen die concurrirenden freien Gewerbe, noch gegen die Fabriken, noch gegen den Gewerbetrieb auf dem Lande geschützt, indem es an genauen und festen Grenzen dieser verschiedenen Arten des Gewerbetriebs fehlt. Den Mangel des Gesetzes finden wir nicht in dem Mangel einer vollen Gewerbefreiheit, sondern in dem Mangel eines Versuchs einer festen und zeitgemäßen Organisation der Industrie und der Gewerbe. Der Kunstzwang beschränkt den Handwerker in Verbesserungen und Unternehmungen, durch welche er in ein anderes Gewerbe übergreifen würde, und die Scheidung der Gewerbkreise macht ein Anschließen an Mode und Bedarf, oft auch ein Halten größerer Vorräthe unmöglich. Deshalb greifen hier die Fabriken ein; der Consumment findet als Product des Fabrikbetriebs im Handel, was er sonst von Handwerkern nahm, und die Handwerker sinken vielfach zu Lohnarbeitern der Fabrikunternehmer und der Zwischenhändler hinab. So ist der Kunstzwang eine Fessel, und seine Auflösung ist nicht ein Preisgeben, sondern eine Befreiung des Handwerkerstandes.

Daß nun der mit der Gewerbefreiheit eintretende Zustand der Concurrenz geregelt werden müsse, scheint nicht zweifelhaft zu sein: nur daran läßt sich zweifeln, ob man diesen Zustand überspringen, und ob man namentlich die neue Organisation unmittelbar an die alte anknüpfen kann, indem die letztere noch kaum mit völliger Bestimmtheit zu beschreiben und nur so viel gewiß ist, daß sie mit der alten nichts gemein haben und sich nicht organisirlich mit ihr verbinden lassen wird. Die alten Zünfte sind einmal veraltet und kraftlos, und geben ihren Mitgliedern jenes Bewußtsein eines Zusammenhangs mit allgemeineren Zwecken nicht, auf welchen es eben anlämte. Auch wo sie bestehen, ist die Industrie nur eine zusammenhangslose Anhäufung sich durch den Kunstzwang wechselseitig störender Privatinteressen. Dem Menschen ist so lange gelehrt, daß er mit seiner Arbeit nur sich zu ernähren, nur sein Privatinteresse zu fördern habe, und daß er eben durch redliches Arbeiten für diesen Zweck schon ein guter Bürger werde; diese Lehre ist in Recht, Sitte und Einrichtungen so deutlich ausgeprägt, daß jetzt das Bewußtsein einer höhern Bedeutung der Industrie, ein Bewußtsein des Einzelnen, daß er nicht bloß seinen particularen, sondern einen gemeinsamen nationalen und selbst menschheitlichen Zweck fördere, verloren gegangen ist. In jeder andern Sphäre des menschlichen Wirkens, in Kunst, Wissenschaft, Kirche und Staatsverwaltung würde ein solcher Zustand des Individualismus leichter für Das, was er ist, erkannt werden; er ist hier wie in der Industrie geradezu ein Zustand der Desorganisation. Daß die alten Zünfte jenes Bewußtsein nicht wiedergeben können, ist klar; der Zustand ist daher im Wesentlichen derselbe, es mögen Zünfte oder Gewerbefreiheit bestehen, und letztere ist nur deshalb vorzuziehen, weil sie über das Vorhandensein des Zustandes der Desorganisation keine Illusionen zuläßt. Was hier nothwendig wäre, läßt sich freilich bis jetzt, wo noch kein wahrhaft schöpferisches Talent einen in den Einzelheiten bestimmten Plan vorgelegt hat, nur im Allgemeinen andeuten, und wir wüßten diese Andeutung nicht besser zu geben als mit den Worten eines Erlasses der württembergischen Regierung an die Kreisdirectionen vom 22. Dec. 1845. Derselbe weist „auf die Bildung neuer gewerblicher Corporationen“ hin, aber „nicht mit der Tendenz der Abhaltung oder Erschwerung fremder Mitbewerbung, sondern mit dem Zwecke, für die gemeinsamen Interessen des Gewerbes durch Zusammenwirken einer größeren Anzahl von Gewerbsgenossen zu sorgen, Hindernisse und Schwierigkeiten zu beseitigen.“

Handlung ganz... 3238-41... Meyer... Inspector... Station... Stelle... Schultz... 78. [3231]... sucht eine... gros oder... gültige Df... restante... [3245]... hten... Schüler in... Anders... aus Frei... stelle mit... Hofsinne... mit Frei... Caspar... Hoff in... tuar Ernst... Sohn... kein Sohn... ein Sohn... ein Sohn... Baldenburg... in Dres... heim in... in Mün... Hr... in Pots... die Gan... hildweller... Cheming... Faber in... sprächent... Dr. Kreis... Karoline... richtsaff... Hr. Georg... auf Schlo... Weise in... aus... päter... [3262]